

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3005 Bern

21. September 2016

Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zu einer allfälligen Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) Stellung nehmen zu können, bedankt sich der Regierungsrat des Kantons Aargau. In den Beilagen zum Schreiben vom 6. Juli 2016 unterbreiten Sie drei Lösungsvarianten und bitten um eine Stellungnahme, welche der drei Varianten zu bevorzugen ist, falls eine Revision des Sprachengesetzes notwendig werden sollte.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt eine Änderung des Sprachengesetzes ab, dies aus folgenden Gründen:

Der Regierungsrat erachtet es zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend, wenn der Bundesrat offensiv in die Sprachendebatte eingreift. Er teilt zwar die Ansicht, dass die kantonale Schulhoheit nicht unbegrenzt gilt und dass der Bund gestützt auf Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) ermächtigt und verpflichtet ist, gesetzgeberisch tätig zu werden, wenn die Kantone den verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrag nicht erfüllen.

Dagegen geht das Eingreifen des Bundes in die curriculare Umsetzungskompetenz der Kantone zu weit. Art. 62 Abs. 4 BV spricht unter anderem von "Dauer und Zielen der Bildungsstufen", die eine Harmonisierung erfordern. Dabei geht es im Wesentlichen um die Fächer, die in den Kantonen auf der jeweiligen Bildungsstufe zu unterrichten sind. Der Bund soll aber nicht eine (subsidiäre) Harmonisierung in die Fächerplanung oder gar deren curriculare Organisation vorgeben. Mit anderen Worten haben sich die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen lediglich an den Oberzielen der Bundesverfassung – konkret an Art. 61a Abs. 2 BV ("hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz") – zu orientieren. Beide Oberziele lassen verschiedene Grade der Harmonisierung zu. Gerade im Bereich des Sprachenunterrichts (Unterrichtssprache und zweite Landessprache) kann in unserem viersprachigen Land die Durchlässigkeit angesichts der Sprach- und Kulturhoheit und der regionalen Verhältnisse aber nur eine abgeschwächte sein.

Selbstverständlich leisten Bildungssysteme nebst allen anderen Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung einer nationalen und gesellschaftlichen Identität. Dieser Auftrag bedeutet aber immer auch einen Auftrag zur Pflege und Weiterentwicklung der eigenen gewachsenen Strukturen im Bildungsbereich. Dies ermöglichen die Schulhoheit der Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV) und die damit verbundenen föderalen Rahmenbedingungen auf eine besonders gute Art und Weise. Vor diesem Hintergrund erscheint uns das aktuelle Vorgehen des Bundes als unverhältnismässig. Es wird als

Einmischung in die kantonale Schulhoheit und als Missachtung der entsprechenden Harmonisierungsbestrebungen der Kantone zugunsten eines kohärenten Bildungsraums Schweiz gewertet.

Auch bei einer isolierten, vorwiegend kultur- beziehungsweise staatspolitischen Betrachtung der Fremdsprachenfrage darf nicht vergessen werden, dass die Harmonisierung im Bildungswesen in allen übrigen in Art. 62 Abs. 4 BV genannten Bereichen auf dem Koordinationsweg gelungen ist. Im Juli 2015 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erstmals einen Bericht zur Harmonisierung der obligatorischen Schule vorgelegt und darin eine positive Bilanz gezogen. Die obligatorische Schule in der Schweiz war noch nie so weitreichend harmonisiert wie heute. Einzig im Bereich des Sprachenunterrichts sind minimale Abweichungen festgestellt worden.

Inhaltlich vermag der Vorschlag ebenfalls nicht zu überzeugen. Es ist kein Mehrwert ersichtlich, da der mögliche Eingriff des Bundes nicht weiter geht als das Harmonisierungsziel der EDK. Somit wird lediglich der Weg der Kantone bestätigt. Hierfür lohnen sich jedoch der Aufwand, der mit einer Änderung des Sprachengesetzes verbunden wäre, und die daran gekoppelte landesweite, möglicherweise heftige Debatte um die Fremdsprachen in der Volksschule nicht. Zumal mit den vorgeschlagenen Varianten des Bundes die Frage nach der Sprachenfolge, die in einigen Kreisen ebenfalls diskutiert wird, unbeantwortet bliebe.

In einer föderalen Schweiz, die auf vier verschiedenen Landessprachen beruht, ist der Ansatz, die Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts über eine Änderung des Sprachengesetzes herbeizuführen zu wollen, aus Sicht des Regierungsrats kein gangbarer Weg. Vielmehr ist er der Auffassung, dass sich die Kantone mit der 2014 erneut bekräftigten Sprachenstrategie eine angemessene Vorgabe gegeben haben, deren Weiterentwicklung sich lohnt. Die Kantone der Romandie und der Deutschschweiz werden im Rahmen ihrer konkordanten Zusammenarbeit auch bezüglich des Sprachenunterrichts eine tragfähige Lösung finden, die der essenziellen Bedeutung gerecht wird, welche die Mehrsprachigkeit für die Schweiz hat. Von daher wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung erkannt, Art. 15 des geltenden Sprachengesetzes zu ändern.

Zudem hat die EDK im Jahr 2011 nationale Bildungsziele (Grundkompetenzen) für die obligatorische Schule festgelegt. Diese Grundkompetenzen beschreiben, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler in der Schulsprache, in den Fremdsprachen, in Mathematik und den Naturwissenschaften bis zum Ende des 2., 6. und 9. Schuljahrs erwerben sollen. Der Erwerb dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten ist wesentlich für die weitere schulische Bildung und die zu erreichenden Grundkompetenzen. Sie sind in die neuen sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen. Das Erreichen oder Nichterreichen der Grundkompetenzen in den Kantonen wird im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings periodisch überprüft werden (Überprüfung der Grundkompetenzen [ÜGK] durch die EDK). Die erste Erhebung hat im Frühling 2016 im Fachbereich Mathematik stattgefunden und basiert auf einer Schüler-Stichprobe am Ende der obligatorischen Schule. Im Frühling 2017 werden Tests zur Schulsprache und zur ersten Fremdsprache mit einer Schüler-Stichprobe am Ende der Primarschule folgen. Die Ergebnisse beider Erhebungen (2016 und 2017) werden erstmals im Bildungsbericht Schweiz 2018 publiziert.

Besonders ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen auf dem Hintergrund der aktuellen bildungspolitischen Grosswetterlage kaum sachlich kulturpolitisch beziehungsweise staatspolitisch sowie in angemessener Distanz zu pädagogisch-didaktischen Fragestellungen diskutiert werden kann. Eine Vermischung von Politischem und Pädagogisch-Didaktischem kann in verschiedenen Institutionen des Bildungswesens (Volksschule, Pädagogische Hochschulen, kantonale Bildungsdepartemente) zu Unsicherheit und Unruhe führen. Lernerfolg in der Schule und der Bildung ist auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen, wogegen die landesweit lancierte Debatte über die Fremdsprachen an der Volksschule eher das Gegenteil bewirkt.

Entsprechend den obigen Ausführungen unterstützt der Aargauer Regierungsrat des Kantons Aargau die Stellungnahme der EDK vom 23. Juni 2016 vollumfänglich, insbesondere betreffend die Frage über die Verhältnismässigkeit eines bundesrätlichen Handelns.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Auffassung, dass das geltende Sprachengesetz im Art. 15 Abs. 3 die Vorgabe für den Fremdsprachenunterricht durch die Kantone bereits enthält, wonach die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens einer Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen müssen.

In Anbetracht der dargelegten Gründe ist der Regierungsrat des Kantons Aargau für die Beibehaltung des bisherigen Sprachengesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- kultur_gesellschaft@bak.admin.ch